Nationalrat
Frühjahrssession 2020

Korrektur der Fahne

17.059 *n* Datenschutzgesetz. Totalrevision und Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz *(Differenzen)*

Anträge des Bundesrates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Anträge der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates
vom 15. September 2017	vom 25. September 2019	vom 18. Dezember 2019	vom 23. Januar 2020
(entspricht den Anträgen des Bundesrats zu Entwurf 1, Anhang (Ziff. I))			*Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, wo nichts vermerkt ist*

3

Bundesgesetz
über den Datenschutz
(Datenschutzgesetz, DSG)

vom …

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 95 Absatz 1, 97 Absatz 1, 122 Absatz 1 und 173 Absatz 2 der Bundesverfassung[1],
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 15. September 2017[2],

beschliesst:

1 SR **101**
2 BBl **2017** 6941

Bundesrat	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*	
2. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen				
1. Abschnitt: Begriffe und Grundsätze				
Art. 4 Begriffe	*Art. 4*	*Art. 4*	*Art. 4*	
In diesem Gesetz bedeuten: a. *Personendaten:* alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen; b. *betroffene Person:* natürliche Person, über die Personendaten bearbeitet werden;	...	...	...	
c. *besonders schützenswerte Personendaten:*	*c.* ...	*c.* ...	*c.* ...	
1. Daten über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten, 2. Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Ethnie,	1. Daten über religiöse, weltanschauliche oder politische Ansichten oder Tätigkeiten,	1. *Gemäss Bundesrat*	**Mehrheit**	**Minderheit** (Flach, Barrile, Glättli, Gredig, Gysin Greta, Kälin, Marra, Marti Samira, Masshardt, Streiff, Wermuth)
3. genetische Daten,	3. genetische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren,	3. *Gemäss Bundesrat*	3. *Festhalten*	3. *Gemäss Ständerat*
4. biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren, 5. Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen,				
6. Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe;	6. ... *(siehe Art. 44 erster Satz BüG, Ziff. 1[0b]; Art. 4 Abs. 3 Bst. b und Art. 5 Abs. 3 Bundesgesetz über die Bearbeitung von Personendaten im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten, Ziff. 11; Art. 101 Abs. 1 und Art. 110 BGS, Ziff. 63c)*			
d. *Bearbeiten:* jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten von Daten; e. *Bekanntgeben:* das Übermitteln oder Zugänglichmachen von Personendaten;				

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates		
			Mehrheit	**Minderheit I** (Glättli, Barrile, Flach, Gredig, Gysin Greta, Kälin, Marra, Marti Samira, Masshardt, Streiff, Wermuth)	**Minderheit II** (Jauslin, Binder, Cottier, Fluri, Pfister Gerhard, Romano, Silberschmidt)
f. *Profiling:* die Bewertung bestimmter Merkmale einer Person auf der Grundlage von automatisiert bearbeiteten Personendaten, insbesondere um die Arbeitsleistung, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Gesundheit, das Verhalten, die Vorlieben, den Aufenthaltsort oder die Mobilität zu analysieren oder vorherzusagen;	f. *Profiling:* jede Art der automatisierten Bearbeitung von Personendaten, die darin besteht, dass diese Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen;				
		f^{bis}. *Profiling mit hohem Risiko:* Profiling, das ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringt, namentlich 1. bei der systematischen Verknüpfung von Daten aus verschiedener Herkunft, die verschiedene Lebensbereiche einer natürlichen Person betreffen; oder 2. bei einer systematischen und umfangreichen Bearbeitung von Daten, um Rückschlüsse auf verschiedene Lebensbereiche einer natürlichen Person zu ziehen. *(siehe Art. 5 Abs. 6 und 7, Art. 27 Abs. 2 Bst. c Ziff. 1; Art. 111d Abs. 2 Bst. a AIG, Ziff. 1; Art. 102c Abs. 2 Bst. a AsylG, Ziff. 2; Art. 32e Abs. 2 Bst. a WG, Ziff. 31; Art. 110 Abs. 2, Art. 112 Abs. 2 Einleitungssatz, Art. 113 und Art. 114 Abs. 2 ZG, Ziff. 35; Art. 76 Abs. 3 Einleitungssatz, Art. 76b Abs. 2 MWSTG Ziff. 36; Art. 21c Abs. 1bis LFG, Ziff. 47; Art. 96 Abs. 2 UVG, Ziff. 59; Art. 94a Abs. 2 MVG, Ziff. 60; Art. 23 Abs. 3 FINMAG, Ziff. 66)*	f^{bis}. *Streichen* *(siehe Art. 5 Abs. 6 und 7, Art. 27 Abs. 2 Bst. c Ziff. 1; Art. 111d Abs. 2 Bst. a AIG, Ziff. 1; Art. 102c Abs. 2 Bst. a AsylG, Ziff. 2; Art. 32e Abs. 2 Bst. a WG, Ziff. 31; Art. 110 Abs. 2, Art. 112 Abs. 2 Einleitungssatz, Art. 113 und Art. 114 Abs. 2 ZG, Ziff. 35; Art. 76 Abs. 3 Einleitungssatz, Art. 76b Abs. 2 MWSTG Ziff. 36; Art. 21c Abs. 1bis LFG, Ziff. 47; Art. 96 Abs. 2 UVG, Ziff. 59; Art. 94a Abs. 2 MVG, Ziff. 60; Art. 23 Abs. 3 FINMAG, Ziff. 66)*	f^{bis}. *Gemäss Ständerat* *(siehe Art. 5 Abs. 6 und 7, Art. 27 Abs. 2 Bst. c Ziff. 1; Art. 111d Abs. 2 Bst. a AIG, Ziff. 1; Art. 102c Abs. 2 Bst. a AsylG, Ziff. 2; Art. 32e Abs. 2 Bst. a WG, Ziff. 31; Art. 110 Abs. 2, Art. 112 Abs. 2 Einleitungssatz, Art. 113 und Art. 114 Abs. 2 ZG, Ziff. 35; Art. 76 Abs. 3 Einleitungssatz, Art. 76b Abs. 2 MWSTG Ziff. 36; Art. 21c Abs. 1bis LFG, Ziff. 47; Art. 96 Abs. 2 UVG, Ziff. 59; Art. 94a Abs. 2 MVG, Ziff. 60; Art. 23 Abs. 3 FINMAG, Ziff. 66)*	f^{bis}. *Profiling mit hohem Risiko:* Profiling, welches zu besonders schützenswerten Personendaten führt. *(Rest streichen)* *(siehe Art. 5 Abs. 6 und 7, Art. 27 Abs. 2 Bst. c Ziff. 1; Art. 111d Abs. 2 Bst. a AIG, Ziff. 1; Art. 102c Abs. 2 Bst. a AsylG, Ziff. 2; Art. 32e Abs. 2 Bst. a WG, Ziff. 31; Art. 110 Abs. 2, Art. 112 Abs. 2 Einleitungssatz, Art. 113 und Art. 114 Abs. 2 ZG, Ziff. 35; Art. 76 Abs. 3 Einleitungssatz, Art. 76b Abs. 2 MWSTG Ziff. 36; Art. 21c Abs. 1bis LFG, Ziff. 47; Art. 96 Abs. 2 UVG, Ziff. 59; Art. 94a Abs. 2 MVG, Ziff. 60; Art. 23 Abs. 3 FINMAG, Ziff. 66)*

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
g. *Verletzung der Datensicherheit:* eine Verletzung der Sicherheit, die ungeachtet der Absicht oder der Widerrechtlichkeit dazu führt, dass Personendaten verlorengehen, gelöscht, vernichtet oder verändert werden oder Unbefugten offengelegt oder zugänglich gemacht werden; h. *Bundesorgan:* Behörde oder Dienststelle des Bundes oder Person, die mit öffentlichen Aufgaben des Bundes betraut ist; i. *Verantwortlicher:* private Person oder Bundesorgan, die oder das allein oder zusammen mit anderen über den Zweck und die Mittel der Bearbeitung entscheidet; j. *Auftragsbearbeiter:* private Person oder Bundesorgan, die oder das im Auftrag des Verantwortlichen Personendaten bearbeitet.		g. *Verletzung der Datensicherheit:* eine Verletzung der Sicherheit, die dazu führt, dass Personendaten unbeabsichtigt oder widerrechtlich verlorengehen, gelöscht, vernichtet oder verändert werden oder Unbefugten offengelegt oder zugänglich gemacht werden;	
Art. 5 Grundsätze	*Art. 5*	*Art. 5*	*Art. 5*
[1] Personendaten müssen rechtmässig bearbeitet werden.			
[2] Die Bearbeitung muss nach Treu und Glauben erfolgen und verhältnismässig sein.			
[3] Personendaten dürfen nur zu einem bestimmten und für die betroffene Person erkennbaren Zweck beschafft werden; sie dürfen nur so bearbeitet werden, dass es mit diesem Zweck vereinbar ist.			
[4] Sie werden vernichtet oder anonymisiert, sobald sie zum Zweck der Bearbeitung nicht mehr erforderlich sind.			
[5] Wer Personendaten bearbeitet, muss sich über deren Richtigkeit vergewissern. Sie oder er muss alle angemessenen	[5] ...		

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates		
Massnahmen treffen, damit die Daten berichtigt, gelöscht oder vernichtet werden, die im Hinblick auf den Zweck ihrer Beschaffung oder Bearbeitung unrichtig oder unvollständig sind.	... unvollständig sind. Die Angemessenheit der Massnahmen hängt namentlich ab von der Art und dem Umfang der Datenbearbeitung sowie von den Risiken, welche die Bearbeitung für die Persönlichkeit und Grundrechte der betroffenen Personen mit sich bringt.				
[6] Ist die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich, so ist diese Einwilligung nur gültig, wenn sie für eine oder mehrere bestimmte Bearbeitungen nach angemessener Information, freiwillig und eindeutig erteilt wird. Für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und das Profiling muss die Einwilligung ausdrücklich erfolgen.	[6] ... ... nach angemessener Information freiwillig erteilt wird. *(2. Satz streichen)*				
			Mehrheit	**Minderheit I** (Glättli, ...)	**Minderheit II** (Jauslin, ...)
	[7] Für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten muss die Einwilligung ausdrücklich erfolgen. *(siehe Art. 111d Abs. 2 Bst. a AIG, Ziff. 1; Art. 102c Abs. 2 Bst. a AsylG, Ziff. 2; Art. 32e Abs. 2 Bst. a WG, Ziff. 31)*	[7] Die Einwilligung muss ausdrücklich erfolgen für: a. die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten; b. ein Profiling mit hohem Risiko durch eine private Person; oder c. ein Profiling durch ein Bundesorgan. *(siehe Art. 4 Bst. f^{bis}, ...)*	[7] *Festhalten (siehe Art. 4 Bst. f^{bis}, ...)*	[7] *Gemäss Ständerat (siehe Art. 4 Bst. f^{bis}, ...)*	[7] *Gemäss Ständerat (siehe Art. 4 Bst. f^{bis}, ...)*

Bundesrat	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*	
3. Kapitel: Pflichten des Verantwortlichen und des Auftragsbearbeiters				
Art. 17 Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten	*Art. 17*	*Art. 17*	*Art. 17*	
[1] Der Verantwortliche informiert die betroffene Person über die Beschaffung von Personendaten; diese Informationspflicht gilt auch, wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft werden.	[1] ... ... betroffene Person angemessen über die Beschaffung ...			
[2] Er teilt der betroffenen Person bei der Beschaffung diejenigen Informationen mit, die erforderlich sind, damit sie ihre Rechte nach diesem Gesetz geltend machen kann und eine transparente Datenbearbeitung gewährleistet ist; er teilt ihr mindestens mit:		[2] ...	[2] ...	
a. die Identität und die Kontaktdaten des Verantwortlichen;				
b. den Bearbeitungszweck;				
c. gegebenenfalls die Empfängerinnen und Empfänger oder die Kategorien von Empfängerinnen und Empfängern, denen Personendaten bekanntgegeben werden.			**Mehrheit**	**Minderheit** (Wermuth, Barrile, Glättli, Gysin Greta, Kälin, Marra, Marti Samira, Masshardt)
		d. die Liste ihrer Rechte;	d. *Streichen*	d. *Gemäss Ständerat*
			Mehrheit	**Minderheit** (Wermuth, Barrile, Glättli, Gysin Greta, Kälin, Marra, Marti Samira, Masshardt)
		e. gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, Personendaten zur Prüfung der Kreditwürdigkeit der betroffenen Person zu bearbeiten und sie Dritten bekannt zu geben. *(siehe Art. 23 Abs. 2 Bst. h)*	e. *Streichen* *(siehe Art. 23 Abs. 2 Bst. h)*	e. *Gemäss Ständerat*
[3] Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft, so teilt er ihr zudem die Kategorien der bearbeiteten Personendaten mit.				

Bundesrat	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*	
[4] Werden die Personendaten ins Ausland bekanntgegeben, so teilt er der betroffenen Person auch den Staat oder das internationale Organ und gegebenenfalls die Garantien nach Artikel 13 Absatz 2 oder die Anwendung einer Ausnahme nach Artikel 14 mit.				
[5] Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft, so teilt er ihr die Informationen nach den Absätzen 2–4 spätestens einen Monat, nachdem er die Daten erhalten hat, mit. Gibt der Verantwortliche die Personendaten vor Ablauf dieser Frist bekannt, so informiert er die betroffene Person spätestens im Zeitpunkt der Bekanntgabe.				
Art. 18 Ausnahmen von der Informationspflicht und Einschränkungen	*Art. 18*	*Art. 18*	*Art. 18*	
[1] Die Informationspflicht nach Artikel 17 entfällt, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist: a. Die betroffene Person verfügt bereits über die entsprechenden Informationen. b. Die Bearbeitung ist gesetzlich vorgesehen. c. Es handelt sich beim Verantwortlichen um eine private Person, die gesetzlich zur Geheimhaltung verpflichtet ist. d. Die Voraussetzungen nach Artikel 25 sind erfüllt.	[1] ...	[1] ...	[1] ...	
			Mehrheit	**Minderheit** (Rutz Gregor, Addor, Bircher, Buffat, Glarner, Marchesi, Tuena)
	e. Die Information erfordert einen unverhältnismässigen Aufwand.	e. *Streichen*		e. *Festhalten*
[2] Werden die Personendaten nicht bei der betroffenen Person beschafft, so entfällt die Informationspflicht zudem, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist: a. Die Information ist nicht möglich. b. Die Information erfordert einen unverhältnismässigen Aufwand.	[2] ... ... Informationspflicht zudem, solange die Person nicht mit verhältnismässigem Aufwand bestimmt werden kann.	[2] *Gemäss Bundesrat*		

Bundesrat	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*
[3] Der Verantwortliche kann die Mitteilung der Informationen in den folgenden Fällen einschränken, aufschieben oder darauf verzichten: a. Überwiegende Interessen Dritter erfordern die Massnahme. b. Die Information vereitelt den Zweck der Bearbeitung.	[3] ...	[3] ...	[3] ... **Mehrheit** **MInderheit** (Wermuth, Barrile, Glättli, Gysin Greta, Kälin, Marra, Marti Samira, Masshardt)
c. Der Verantwortliche ist eine private Person, überwiegende Interessen erfordern die Massnahme und der Verantwortliche gibt die Personendaten nicht Dritten bekannt.	c. Der Verantwortliche ist eine private Person und überwiegende Interessen erfordern die Massnahme.	c. Der Verantwortliche ist eine private Person und die folgenden Voraussetzungen sind erfüllt: 1. Überwiegende Interessen des Verantwortlichen erfordern die Massnahme. 2. Der Verantwortliche gibt die Personendaten nicht Dritten bekannt. *(siehe Abs. 4, Art. 24 Abs. 2 Bst. a und Abs. 2bis und Art. 27 Abs. 2 Bst. b)*	c. *Gemäss Bundesrat* *(siehe Abs. 4, Art. 24 Abs. 2 Bst. a und Abs. 2bis und Art. 27 Abs. 2 Bst. b)*
d. Der Verantwortliche ist ein Bundesorgan und eine der folgenden Voraussetzungen ist erfüllt: 1. Die Massnahme ist wegen überwiegender öffentlicher Interessen, insbesondere der inneren oder der äusseren Sicherheit der Schweiz, erforderlich. 2. Die Mitteilung der Information kann eine Ermittlung, eine Untersuchung oder ein behördliches oder gerichtliches Verfahren gefährden.			**Mehrheit** **MInderheit** (Wermuth, ...)
		[4] Die Voraussetzung nach Absatz 3 Buchstabe c Ziffer 2 gilt als eingehalten, wenn die Bekanntgabe von Personendaten zwischen Unternehmen stattfindet, die von derselben juristischen Person kontrolliert werden. *(siehe Abs. 3 Bst. c, ...)*	[4] *Streichen* *(siehe Abs. 3 Bst. c, ...)*

Bundesrat	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*
4. Kapitel: Rechte der betroffenen Person			
Art. 23 Auskunftsrecht	*Art. 23*	*Art. 23*	*Art. 23*
[1] Jede Person kann vom Verantwortlichen kostenlos Auskunft darüber verlangen, ob Personendaten über sie bearbeitet werden.			
[2] Die betroffene Person erhält diejenigen Informationen, die erforderlich sind, damit sie ihre Rechte nach diesem Gesetz geltend machen kann und eine transparente Datenbearbeitung gewährleistet ist. In jedem Fall werden ihr folgende Informationen mitgeteilt:	[2] Die betroffene Person erhält ausschliesslich diejenigen Informationen, die erforderlich sind, damit sie ihre Rechte nach diesem Gesetz geltend machen kann. Ihr werden folgende Informationen mitgeteilt:	[2] *Einleitungssatz: Gemäss Bundesrat*	[2] ...
a. die Identität und die Kontaktdaten des Verantwortlichen;			
b. die bearbeiteten Personendaten;	b. die bearbeiteten Personendaten als solche;	b. *Gemäss Bundesrat*	b. *Festhalten*
c. der Bearbeitungszweck;			
d. die Aufbewahrungsdauer der Personendaten oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien zur Festlegung dieser Dauer;			**Mehrheit** **Minderheit** (Rutz Gregor, Addor, Bircher, Buffat, Cottier, Fluri, Glarner, Jauslin, Marchesi, Silberschmid, Tuena)
e. die verfügbaren Angaben über die Herkunft der Personendaten, soweit sie nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden;			
f. gegebenenfalls das Vorliegen einer automatisierten Einzelentscheidung sowie die Logik, auf der die Entscheidung beruht;	f. gegebenenfalls das Vorliegen einer automatisierten Einzelentscheidung sowie die Logik, auf der die Entscheidung beruht, sofern diese mit einer Rechtsfolge oder einer erheblichen Beeinträchtigung verbunden ist;	f. *Gemäss Bundesrat*	f. *Festhalten*
g. gegebenenfalls die Empfängerinnen und Empfänger oder die Kategorien von Empfängerinnen und Empfängern, denen Personendaten bekanntgegeben werden, sowie die Informationen nach Artikel 17 Absatz 4.			

Bundesrat	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*	
			Mehrheit	**Minderheit** (Wermuth, ...)
		h. gegebenenfalls das Vorliegen einer Datenbearbeitung zur Prüfung der Kreditwürdigkeit der betroffenen Person sowie die Logik, auf der die Bearbeitung beruht. *(siehe Art. 17 Abs. 2 Bst. e)*	h. *Streichen* *(siehe Art. 17 Abs. 2 Bst. e)*	h. *Gemäss Ständerat*
3 Personendaten über die Gesundheit können der betroffenen Person mit ihrer Einwilligung durch eine von ihr bezeichnete Gesundheitsfachperson mitgeteilt werden.				
4 Lässt der Verantwortliche Personendaten von einem Auftragsbearbeiter bearbeiten, so bleibt er auskunftspflichtig.				
5 Niemand kann im Voraus auf das Auskunftsrecht verzichten.				
6 Der Bundesrat kann Ausnahmen von der Kostenlosigkeit vorsehen.	6 ... ... vorsehen, namentlich wenn der Aufwand unverhältnismässig gross ist.			
	7 Die Auskunft wird in der Regel innerhalb von 30 Tagen erteilt.			
Art. 24 Einschränkungen des Auskunftsrechts	*Art. 24*	*Art. 24*	*Art. 24*	
1 Der Verantwortliche kann die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben, wenn:	1 ...			
a. ein Gesetz im formellen Sinn dies vorsieht;	a. ... ... vorsieht, namentlich um ein Berufsgeheimnis zu schützen;			
b. dies aufgrund überwiegender Interessen Dritter erforderlich ist; oder				

Bundesrat	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*
c. das Auskunftsgesuch offensichtlich unbegründet oder querulatorisch ist.	c. ... ... unbegründet ist, namentlich wenn es einen datenschutzwidrigen Zweck verfolgt, oder offensichtlich querulatorisch ist.		
[2] Darüber hinaus ist es in den folgenden Fällen möglich, die Auskunft zu verweigern, einzuschränken oder aufzuschieben:	[2] ...	[2] ...	[2] ...
			Mehrheit / **Minderheit** (Wermuth, ...)
a. Der Verantwortliche ist eine private Person, überwiegende Interessen des Verantwortlichen erfordern die Massnahme und der Verantwortliche gibt die Personendaten nicht Dritten bekannt.	a. ... ... Person und überwiegende Interessen des Verantwortlichen erfordern die Massnahme.	a. Der Verantwortliche ist eine private Person und die folgenden Voraussetzungen sind erfüllt: 1. Überwiegende Interessen des Verantwortlichen erfordern die Massnahme. 2. Der Verantwortliche gibt die Personendaten nicht Dritten bekannt. *(siehe Art. 18 Abs. 3 Bst. c und 4, ...)*	a. *Gemäss Bundesrat* *(siehe Art. 18 Abs. 3 Bst. c und 4, ...)*
b. Der Verantwortliche ist ein Bundesorgan, und eine der folgenden Voraussetzungen ist erfüllt: 1. Die Massnahme ist wegen überwiegender öffentlicher Interessen, insbesondere der inneren oder der äusseren Sicherheit der Schweiz, erforderlich. 2. Die Mitteilung der Information kann eine Ermittlung, eine Untersuchung oder ein behördliches oder gerichtliches Verfahren gefährden.			
			Mehrheit / **Minderheit** (Wermuth, ...)
		[2bis] Die Voraussetzung nach Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 gilt als eingehalten, wenn die Bekanntgabe von Personendaten zwischen Unternehmen stattfindet, die von derselben juristischen Person kontrolliert werden. *(siehe Art. 18 Abs. 3 Bst. c und 4, ...)*	[2bis] *Streichen* *(siehe Art. 18 Abs. 3 Bst. c und 4, ...)*
[3] Der Verantwortliche muss angeben, weshalb er die Auskunft verweigert, einschränkt oder aufschiebt.			

Bundesrat	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*	
5. Kapitel: Besondere Bestimmungen zur Datenbearbeitung durch private Personen				
Art. 27 Rechtfertigungsgründe	*Art. 27*	*Art. 27*	*Art. 27*	
[1] Eine Persönlichkeitsverletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung der betroffenen Person, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.				
[2] Ein überwiegendes Interesse des Verantwortlichen fällt insbesondere in folgenden Fällen in Betracht: a. Der Verantwortliche bearbeitet die Personendaten über den Vertragspartner in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags.	[2] ...	[2] ...	[2] ...	
			Mehrheit	**Minderheit** (Wermuth, ...)
b. Der Verantwortliche steht mit einer anderen Person in wirtschaftlichem Wettbewerb oder wird in wirtschaftlichen Wettbewerb treten und bearbeitet zu diesem Zweck Personendaten, die Dritten nicht bekanntgegeben gegeben werden.		b. Der Verantwortliche steht mit einer anderen Person in wirtschaftlichem Wettbewerb oder wird in wirtschaftlichen Wett-bewerb treten und bearbeitet zu diesem Zweck Personendaten, die Dritten nicht bekanntgegeben werden, es sei denn, es handelt sich um eine Bekanntgabe, die zwischen Unternehmen stattfindet, die von derselben juristischen Person kontrolliert werden. *(siehe Art. 18 Abs. 3 Bst. c und 4, ...)*	*(siehe Art. 18 Abs. 3 Bst. c und 4, ...)*	b. *Gemäss Bundesrat*

Bundesrat	***Nationalrat***	***Ständerat***	***Kommission des Nationalrates***		
c. Der Verantwortliche bearbeitet Personendaten zur Prüfung der Kreditwürdigkeit der betroffenen Person, wobei die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:	c. ...	c. ...	c. ...		
			Mehrheit	**Minderheit I** (Glättli, ...)	**Minderheit II** (Jauslin, ...)
1. Es handelt sich weder um besonders schützenswerte Personendaten noch um ein Profiling.	1. Es handelt sich nicht um besonders schützenswerte Personendaten.	1. Es handelt sich weder um besonders schützenswerte Personendaten noch um ein Profiling mit hohem Risiko. *(siehe Art. 4 Bst. f^bis^, ...)*	1. *Festhalten* *(siehe Art. 4 Bst. f^bis^, ...)*	1. *Gemäss Ständerat* *(siehe Art. 4 Bst. f^bis^, ...)*	1. *Gemäss Ständerat* *(siehe Art. 4 Bst. f^bis^, ...)*
2. Die Daten werden Dritten nur bekanntgegeben, wenn diese die Daten für den Abschluss oder die Abwicklung eines Vertrags mit der betroffenen Person benötigen.			**Mehrheit**	**Minderheit** (Wermuth, Barrile, Glättli, Gysin Greta, Kälin, Marra, Marti Samira, Masshardt)	
3. Die Daten sind nicht älter als fünf Jahre.	3. Die Daten sind verhältnismässig oder nicht älter als zehn Jahre.	3. *Gemäss Bundesrat*	3. Die Daten sind nicht älter als zehn Jahre.	3. *Gemäss Ständerat*	
			Mehrheit	**Minderheit** (Rutz Gregor, Addor, Bircher, Buffat, Glarner, Jauslin, Marchesi, Tuena)	
4. Die betroffene Person ist volljährig.	4. *Streichen*	4. *Gemäss Bundesrat*		4. *Festhalten (=Streichen)*	
d. Der Verantwortliche bearbeitet die Personendaten beruflich und ausschliesslich zur Veröffentlichung im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums.		d. Der Verantwortliche bearbeitet die Personendaten beruflich und ausschliesslich zur Veröffentlichung im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums oder die Daten dienen dem Verantwortlichen ausschliesslich als persönliches Arbeitsinstrument, falls keine Veröffentlichung erfolgt.			

Bundesrat	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*
e. Der Verantwortliche bearbeitet die Personendaten zu nicht personenbezogenen Zwecken insbesondere in der Forschung, Planung oder Statistik, wobei die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:	e. ...		
1. Die Daten werden anonymisiert, sobald der Bearbeitungszweck es erlaubt.	1. Der Verantwortliche anonymisiert die Daten, sobald der Bearbeitungszweck es erlaubt, oder er trifft angemessene Massnahmen, damit die Bestimmbarkeit der betroffenen Personen verhindert werden kann, wenn eine Anonymisierung unmöglich ist oder einen unverhältnismässigen Aufwand erfordert.		
2. Besonders schützenswerte Personendaten werden Dritten so bekanntgegeben, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind.	2. Besonders schützenswerte Personendaten werden Dritten so bekanntgegeben, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind. Wenn dies nicht möglich ist, muss mittels Massnahmen gewährleisten werden, dass Dritte die Daten nur zu nicht personenbezogenen Zwecken bearbeiten.		
3. Die Ergebnisse werden so veröffentlicht, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind.			
f. Der Verantwortliche sammelt Personendaten über eine Person des öffentlichen Lebens, die sich auf das Wirken dieser Person in der Öffentlichkeit beziehen.			
2. Abschnitt: Untersuchung von Verstössen gegen Datenschutzvorschriften			
Art. 43 Untersuchung	*Art. 43*	*Art. 43*	
[1] Der Beauftragte eröffnet von Amtes wegen oder auf Anzeige hin eine Untersuchung gegen ein Bundesorgan oder eine private Person, wenn Anzeichen bestehen, dass eine Datenbearbeitung gegen die Datenschutzvorschriften verstossen könnte.	[1] ... ... private Person, wenn genügend Anzeichen bestehen, dass eine Datenbearbeitung ...		

Bundesrat	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*
[2] Er kann von der Eröffnung einer Untersuchung absehen, wenn die Verletzung der Datenschutzvorschriften von geringfügiger Bedeutung ist.			
[3] Das Bundesorgan oder die private Person erteilt dem Beauftragten alle Auskünfte und stellt ihm alle Unterlagen zur Verfügung, die für die Untersuchung notwendig sind. Das Auskunftsverweigerungsrecht richtet sich nach den Artikeln 16 und 17 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968[3].		[3] ... ... vom 20. Dezember 1968, sofern Artikel 44 Absatz 1bis nichts anderes bestimmt. *(siehe Art. 44 Abs. 1bis)*	
[4] Hat die betroffene Person Anzeige erstattet, so informiert der Beauftragte sie über die gestützt darauf unternommenen Schritte und das Ergebnis einer allfälligen Untersuchung.			
Art. 44 Befugnisse	*Art. 44*	*Art. 44*	
[1] Kommt das Bundesorgan oder die private Person den Mitwirkungspflichten nicht nach, so kann der Beauftragte im Rahmen der Untersuchung insbesondere Folgendes anordnen: a. Zugang zu allen Auskünften, Unterlagen, Verzeichnissen der Bearbeitungstätigkeiten und Personendaten, die für die Untersuchung erforderlich sind; b. Zugang zu Räumlichkeiten und Anlagen; c. Zeugeneinvernahmen; d. Begutachtungen durch Sachverständige.			

3 SR **172.021**

Bundesrat	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*
		[1bis] Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten. *(siehe Art. 43 Abs. 3)*	
[2] Er kann für die Dauer der Untersuchung zudem vorsorgliche Massnahmen anordnen und sie durch eine Bundesbehörde oder die kantonalen oder kommunalen Polizeiorgane vollstrecken lassen.	[2] Zur Vollstreckung der Massnahmen nach Absatz 1 kann er andere Bundesbehörden sowie die kantonalen oder kommunalen Polizeiorgane beiziehen. *(siehe Art. 53 Abs. 1 Bst. d)*		
5. Abschnitt: Gebühren			
Art. 53	*Art. 53*	*Art. 53*	*Art. 53*
[1] Der Beauftragte erhebt von privaten Personen Gebühren für: a. die Stellungnahme zu einem Verhaltenskodex nach Artikel 10 Absatz 2;	[1] ...	[1] ...	[1] ... **Mehrheit** **Minderheit** (Rutz Gregor, Addor, Bircher, Buffat, Glarner, Marchesi, Tuena)
b. die Genehmigung von Standarddatenschutzklauseln und verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzvorschriften nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben d und e;	b. *Streichen*	b. *Gemäss Bundesrat*	b. *Festhalten (=Streichen)*
c. die Konsultation aufgrund einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 21 Absatz 2;	c. *Streichen*	c. *Gemäss Bundesrat*	c. *Festhalten (=Streichen)*
d. Massnahmen nach den Artikeln 44 Absatz 2 und 45;	d. vorsorgliche Massnahmen und Massnahmen nach Artikel 45; *(siehe Art. 44 Abs. 2)*	d. *Gemäss Nationalrat*	
e. Beratungen in Fragen des Datenschutzes nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a.			
[2] Der Bundesrat legt die Höhe der Gebühren fest.			
[3] Er kann festlegen, in welchen Fällen es möglich ist, auf die Erhebung einer Gebühr zu verzichten oder sie zu reduzieren.			

Bundesrat	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*	
Art. 55 Verletzung von Sorgfaltspflichten	*Art. 55*	*Art. 55*	*Art. 55*	
Mit Busse bis zu 250 000 Franken werden private Personen auf Antrag bestraft, die vorsätzlich:	...	...	...	
a. unter Verstoss gegen Artikel 13 Absätze 1 und 2 und ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 14 erfüllt sind, Personendaten ins Ausland bekanntgeben;				
b. die Datenbearbeitung einem Auftragsbearbeiter übergeben, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 8 Absätze 1 und 2 erfüllt sind;			**Mehrheit**	**Minderheit** (Rutz Gregor, Addor, Bircher, Buffat, Glarner, Marchesi, Tuena)
c. die Mindestanforderungen an die Datensicherheit, die der Bundesrat nach Artikel 7 Absatz 3 erlassen hat, nicht einhalten.	c. *Streichen*	c. *Gemäss Bundesrat*		c. *Festhalten (=Streichen)*

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*
	Anhang (Art. 62)	*Anhang* (Art. 62)	*Anhang* (Art. 62)	*Anhang* (Art. 62)
	Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	**Aufhebung und Änderung anderer Erlasse**	**Aufhebung und Änderung anderer Erlasse**	**Aufhebung und Änderung anderer Erlasse**
	II	**II**	**II**	**II**
	Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:	Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:	Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:	Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:
(Fassung gemäss Änderung vom 20. Dezember 2019, siehe BBl 2019 8687; noch nicht in Kraft getreten:	**32. Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz vom 4. Oktober 2002**[4]			**32. Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz vom 20. Dezember 2019**
Art. 93 Bearbeitung von Daten	*Art. 72 Abs. 1 zweiter Einleitungssatz und Bst. a und b sowie 1bis*			*Art. 93*
1 Das BABS bearbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der Rekrutierung (Art. 34) und der Kontrollaufgaben (Art. 47) die Personendaten der Schutzdienstpflichtigen im PISA. Es kann dabei folgende besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofile bearbeiten:	1 … ... Es kann folgende Daten bearbeiten:			1 ... ... Es kann dabei folgende Daten bearbeiten:
a. Daten über die Gesundheit;	a. Daten über die Gesundheit;			a. Daten über die Gesundheit;
b. Persönlichkeitsprofile:	b. Personendaten, die es erlauben, die Zuteilung der Grundfunktion oder die Abklärung des Kaderpotenzials zu beurteilen.			b. Personendaten, die es erlauben, die Zuteilung der Grundfunktion oder die Abklärung des Kaderpotenzials zu beurteilen.
1. für Entscheide über die Zuteilung der Grundfunktion,				
2. zur Abklärung des Kaderpotenzials.				
2 Es bearbeitet die Personendaten der Kursteilnehmenden zur Durchführung der Ausbildungen im Veranstaltungsadministratorsystem. Es	1bis Es bearbeitet die Personendaten von Kursteilnehmenden zur Durchführung der Ausbildungen im Veranstaltungsadmini-			2 Es bearbeitet die Personendaten der Kursteilnehmenden zur Durchführung der Ausbildungen im Veranstaltungsadministratorsystem. Es kann dabei

4 SR **520.1**

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
kann dabei folgende besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofile bearbeiten:	stratorsystem. Es kann folgende Daten bearbeiten:			folgende Daten bearbeiten:
a. Daten über die Gesundheit;	a. Daten über die Gesundheit;			a. Daten über die Gesundheit;
b. Persönlichkeitsprofile zur Beurteilung des Kader- oder Spezialistenpotenzials.	b. Personendaten, die es erlauben, die Eignung für eine Kader- oder Spezialistenfunktion zu beurteilen.			b. Personendaten, die es erlauben, die Eignung für eine Kader- oder Spezialistenfunktion zu beurteilen.
[3] Die Kantone können die Daten der Schutzdienstpflichtigen bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz notwendig ist. Insbesondere können sie die für die Beurteilung der Fähigkeit einen bevorstehenden Dienst zu leisten notwendigen sanitätsdienstlichen Daten der Schutzdienstpflichtigen bearbeiten.	*(Am 20. Dezember 2019 wurde das neue Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz verabschiedet, welches das Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz vom 4. Oktober 2002 aufhebt. Der Antrag des Bundesrates bezieht sich auf die aufgehobene Fassung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 4. Oktober 2002.)*			
[4] Die Daten nach Absatz 3 werden nach der Entlassung aus der Schutzdienstpflicht während fünf Jahren aufbewahrt und dann vernichtet.				
[5] Das BABS und die Kantone sind berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben die Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung der Personen, über die sie Daten bearbeiten, systematisch zu verwenden.				

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*		
	35. Zollgesetz vom 18. März 2005[5]		**35. ...**	**35. ...**		
Art. 110 Informationssysteme der EZV	*Art. 110 Abs. 1 und 2*		*Art. 110*	*Art. 110*		
¹ Die EZV darf Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, bearbeiten, sofern dies für den Vollzug der von ihr anzuwendenden Erlasse notwendig ist.	¹ Die EZV darf Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeiten betreffend: a. das Veranlagen und das Erheben von Abgaben; b. das Erstellen von Risikoanalysen; c. das Verfolgen und das Beurteilen von Straffällen; d. das Behandeln von Amts- und Rechtshilfeersuchen; e. das Erstellen von Statistiken; f. das Durchführen und das Analysieren polizeilicher Tätigkeiten im Bereich der Personenkontrolle; g. das Durchführen und das Analysieren des Vollzugs der nichtzollrechtlichen Erlasse des Bundes; h. das Durchführen und das Analysieren von Tätigkeiten zur Verbrechensbekämpfung.					
				Mehrheit	**Minderheit I** (Glättli, ...)	**Minderheit II** (Jauslin, ...)
² Sie darf Informationssysteme führen, namentlich betreffend: a. das Veranlagen und das Erheben von Abgaben; b. das Erstellen von Risikoanalysen; c. das Verfolgen und das Beurteilen von Straffällen; d. das Behandeln von Amts- und Rechtshilfeersuchen; e. das Erstellen von Statistiken; f. das Durchführen und das Analysieren polizeilicher	² Sie darf zu diesem Zweck Informationssysteme führen. Sie ist darüber hinaus für die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben a–c und e–h zum Profiling nach Artikel 4 Buchstabe f DSG[6] befugt.		² ... ... zum Profiling, einschliesslich zum Profiling mit hohem Risiko, nach DSG befugt. *(siehe Art. 4 Bst. f^{bis} DSG, ...)*	*² Festhalten (=Gemäss Bundesrat)* *(siehe Art. 4 Bst. f^{bis} DSG, ...)*	*² Gemäss Ständerat* *(siehe Art. 4 Bst. f^{bis} DSG, ...)*	*² Gemäss Ständerat* *(siehe Art. 4 Bst. f^{bis} DSG, ...)*

5 SR **631.0**
6 SR **235.1**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*
Tätigkeiten im Bereich der Personenkontrolle; g. das Durchführen und das Analysieren des Vollzugs der nichtzollrechtlichen Erlasse des Bundes; h. das Durchführen und das Analysieren von Tätigkeiten zur Verbrechensbekämpfung. [2bis] Die Informationssysteme mit Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, werden in den Artikeln 110*a*–110*f* geregelt. [3] Der Bundesrat regelt: a. die Organisation und den Betrieb der Informationssysteme; b. die Kataloge der zu erfassenden Daten; c. die Übernahme von Daten in ein Informationssystem der EZV aus anderen Informationssystemen des Bundes im Rahmen von Artikel 111 Absatz 1; d. die Berechtigung zum Bearbeiten der Daten; d[bis]. die Beschaffung und die Bekanntgabe der Daten im Rahmen der Artikel 112 und 113; e. die Dauer des Aufbewahrens der Daten; f. das Archivieren und das Vernichten der Daten.				
Art. 112 Datenbekanntgabe an inländische Behörden [1] Die EZV darf den Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie mit öffentlich-	*Art. 112 Abs. 2 Einleitungssatz und 4 Bst. b sowie 6 dritter Satz*		*Art. 112*	*Art. 112*

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*		
rechtlichen Aufgaben des Bundes betrauten Organisationen oder Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts (inländische Behörden) Daten sowie Feststellungen, die das Zollpersonal bei der Ausübung seines Dienstes gemacht hat, bekannt geben, sofern dies für den Vollzug der von diesen Behörden anzuwendenden Erlasse notwendig ist.				**Mehrheit**	**Minderheit I** (Glättli, ...)	**Minderheit II** (Jauslin, ...)
² Es dürfen namentlich folgende Daten und Datenverbindungen, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, bekannt gegeben werden:	² Es dürfen namentlich folgende Daten und Datenverbindungen, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten sowie Daten, die auf einem Profiling beruhen, bekannt gegeben werden:		² ... ... die auf einem Profiling, einschliesslich auf einem Profiling mit hohem Risiko, beruhen, bekannt gegeben werden: *(siehe Art. 4 Bst. f^{bis} DSG, ...)*	² *Festhalten (=Gemäss Bundesrat)* *(siehe Art. 4 Bst. f^{bis} DSG, ...)*	² *Gemäss Ständerat* *(siehe Art. 4 Bst. f^{bis} DSG, ...)*	² *Gemäss Ständerat* *(siehe Art. 4 Bst. f^{bis} DSG, ...)*
a. Angaben über die Identität von Personen; b. Angaben über Abgabepflichten; c. Angaben über hängige und abgeschlossene Verwaltungs-, Verwaltungsstraf- und Strafverfahren sowie über verwaltungs-, verwaltungsstraf- und strafrechtliche Sanktionen aus ihrem Zuständigkeitsbereich; d. Angaben über das Verbringen sowie die Ein- und Ausfuhr von Waren; e. Angaben über begangene oder möglicherweise bevorstehende strafbare Handlungen, einschliesslich Widerhandlungen gegen nichtzollrechtliche Erlasse des Bundes;						

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*
f. Angaben über Grenzübertritte; g. Angaben über die finanzielle und wirtschaftliche Situation von Personen.				
[3] Die Daten nach Absatz 2 Buchstabe g dürfen Dritten bekannt gegeben werden, falls diese im Auftrag der EZV die Bonität von Schuldnerinnen und Schuldnern überprüfen sollen. Die Dritten haben der EZV zuzusichern, dass sie die Daten ausschliesslich im Sinne ihres Auftrags verwenden.				
[4] Die EZV darf die folgenden Daten den nachfolgend genannten Behörden im Abrufverfahren zugänglich machen, sofern die Daten für den Vollzug der von diesen Behörden anzuwendenden Erlasse notwendig sind: a. Daten von Zollanmeldungen: den inländischen Behörden; b. Daten aus Informationssystemen der EZV: den Dienststellen der EZV; c. Daten aus Informationssystemen des Grenzwachtkorps: den zuständigen Polizeibehörden.	[4] Die EZV darf die folgenden Daten den nachfolgend genannten Behörden im Abrufverfahren zugänglich machen, sofern die Daten für den Vollzug der von diesen Behörden anzuwendenden Erlasse notwendig sind: b. *aufgehoben*			
[5] Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, namentlich Zweck und Inhalt der Datenbekanntgabe.				
[6] Die bekannt gegebenen Daten sind ausschliesslich zweckkonform zu verwenden. Sie dürfen ohne Zustimmung der EZV nicht an Dritte weitergeleitet	[6] …			

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*		
werden. Artikel 6 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz bleibt vorbehalten.	... Artikel 13 Absatz 1 DSG[7] bleibt vorbehalten.					
Art. 113 Datenbekanntgabe an ausländische Behörden	*Art. 113* Bekanntgabe an ausländische Behörden		*Art. 113*	*Art. 113*		
				Mehrheit	**Minderheit I** (Glättli, ...)	**Minderheit II** (Jauslin, ...)
Die EZV darf Behörden anderer Staaten sowie supranationaler und internationaler Organisationen (ausländische Behörden) Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, im Einzelfall oder im Abrufverfahren nur bekannt geben, sofern ein völkerrechtlicher Vertrag dies vorsieht.	Die EZV darf Behörden anderer Staaten sowie supranationaler und internationaler Organisationen (ausländische Behörden) Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten sowie Daten, die auf einem Profiling beruhen, im Einzelfall oder im Abrufverfahren nur bekannt geben, sofern ein völkerrechtlicher Vertrag dies vorsieht.		... ... auf einem Profiling, einschliesslich auf einem Profiling mit hohem Risiko, beruhen, im Einzelfall oder ... *(siehe Art. 4 Bst. f^bis DSG, ...)*	*Festhalten (=Gemäss Bundesrat) (siehe Art. 4 Bst. f^bis DSG, ...)*	*Gemäss Ständerat (siehe Art. 4 Bst. f^bis DSG, ...)*	*Gemäss Ständerat (siehe Art. 4 Bst. f^bis DSG, ...)*
Art. 114 …	*Art. 114 Abs. 2*		*Art. 114*	*Art. 114*		
¹ Die EZV und andere inländische Behörden leisten einander bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Amtshilfe und unterstützen sich gegenseitig.						
				Mehrheit	**Minderheit I** (Glättli, ...)	**Minderheit II** (Jauslin, ...)
² Die inländischen Behörden geben der EZV Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, bekannt, sofern dies für den Vollzug der von der EZV anzuwendenden Erlasse notwendig ist.	² Die inländischen Behörden geben der EZV Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten sowie Daten, die auf einem Profiling beruhen, bekannt, sofern dies für den Vollzug der von der EZV anzuwendenden Erlasse notwendig ist.		² ... ..., die auf einem Profiling, einschliesslich auf einem Profiling mit hohem Risiko, beruhen, bekannt, sofern dies für den Vollzug ... *(siehe Art. 4 Bst. f^bis DSG, ...)*	*² Festhalten (=Gemäss Bundesrat) (siehe Art. 4 Bst. f^bis DSG, ...)*	*² Gemäss Ständerat (siehe Art. 4 Bst. f^bis DSG, ...)*	*² Gemäss Ständerat (siehe Art. 4 Bst. f^bis DSG, ...)*

7 SR **235.1**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*
Seit dem 1. Januar 2018 geltende Fassung von Artikel 76 des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009:	**36. Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009**[8]	**36. ...**	**36. ...**	**36. ...**
Art. 76 Datenbearbeitung	*Art. 76 Abs. 1 zweiter Satz*	*Art. 76*	*Art. 76*	*Art. 76*
¹ Die ESTV darf zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile bearbeiten, einschliesslich Daten über administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.	¹ ...	¹ Die ESTV darf zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben besonders schützenswerte Personendaten, einschliesslich Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, bearbeiten.		
	... *Aufgehoben (Seit dem 1. Januar 2018 gilt eine geänderte Fassung des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009. Der Antrag des Bundesrates bezieht sich auf die alte Fassung.)*			
² Sie darf die Versichertennummer der Alters- und Hinterlassenenversicherung nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Feststellung der Steuerpflicht systematisch verwenden.				

8 SR **641.20**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*		
				Mehrheit	**Minderheit I** (Glättli, ...)	**Minderheit II** (Jauslin, ...)
		[3] Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie überdies zum Profiling nach Artikel 4 Buchstabe f des Datenschutzgesetzes vom … (DSG) befugt: a. für die Überprüfung und Kontrolle; b. für die Feststellung der Steuerpflicht; c. für die Erhebung der Steuer; d. für die Verhinderung und Verfolgung von Widerhandlungen; e. für die Analyse und Erstellung von Risikoprofilen; f. für die Erstellung von Statistiken.	[3] ... ... überdies zum Profiling, einschliesslich zum Profiling mit hohem Risiko, nach dem Datenschutzgesetz vom … (DSG) befugt: *(siehe Art. 4 Bst. f^{bis} DSG, ...)*	[3] *Festhalten (siehe Art. 4 Bst. f^{bis} DSG, ...)*	[3] *Gemäss Ständerat (siehe Art. 4 Bst. f^{bis} DSG, ...)*	[3] *Gemäss Ständerat (siehe Art. 4 Bst. f^{bis} DSG, ...)*
Art. 76*b* Datenbekanntgabe		*Art. 76b*	*Art. 76b*	*Art. 76b*		
[1] Die Eidgenössische Finanzkontrolle hat zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach Artikel 10 des Finanzkontrollgesetzes vom 28. Juni 1967 Zugang zum Informationssystem der ESTV.				**Mehrheit**	**Minderheit I** (Glättli, ...)	**Minderheit II** (Jauslin, ...)
[2] Die ESTV darf den in der EZV mit der Erhebung und dem Einzug der Mehrwertsteuer sowie mit der Durchführung von Straf- und Administrativverfahren betrauten Personen die Daten nach Artikel 76*a* Absatz 3 bekannt geben oder im Abrufverfahren zugänglich machen, sofern dies für die		[2] Die ESTV darf den in der EZV mit der Erhebung und dem Einzug der Mehrwertsteuer sowie mit der Durchführung von Straf- und Administrativverfahren betrauten Personen die Personendaten aus einem Profiling nach Artikel 76 Absatz 3 und die Daten nach Artikel 76*a* Absatz 3 bekannt geben oder im Abrufverfahren zugänglich machen,	[2] ... ... einem Profiling, einschliesslich aus einem Profiling mit hohem Risiko, nach Artikel 76 Absatz 3 ... *(siehe Art. 4 Bst. f^{bis} DSG, ...)*	[2] *Festhalten (siehe Art. 4 Bst. f^{bis} DSG, ...)*	[2] *Gemäss Ständerat (siehe Art. 4 Bst. f^{bis} DSG, ...)*	[2] *Gemäss Ständerat (siehe Art. 4 Bst. f^{bis} DSG, ...)*

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*
Erfüllung von deren Aufgaben nötig ist.		sofern dies für die Erfüllung von deren Aufgaben nötig ist.		
	47. Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948[9]	**47. ...**	**47. ...**	**47. ...**
Art. 21*c* VII. b. Datenkategorien		*Art. 21c*	*Art. 21c*	*Art. 21c*
[1] Im Informationssystem werden folgende Daten über sicherheitsrelevante Ereignisse und damit in Verbindung stehende mögliche Gefährder bearbeitet: a. Personendaten betreffend die Identität und die öffentlich zugänglichen Kontaktdaten, insbesondere aus sozialen Netzwerken;		[1] Im Informationssystem werden folgende Daten über sicherheitsrelevante Ereignisse und damit in Verbindung stehende mögliche Gefährder bearbeitet:		
b. Personendaten, die für die Beurteilung der Gefährdung des internationalen gewerbsmässigen Luftverkehrs notwendig sind, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, wie Informationen über den Gesundheitszustand, über Verurteilungen oder hängige Straf- oder Verwaltungsverfahren und über die Zugehörigkeit zu kriminellen oder terroristischen Gruppierungen;		b. Personendaten, die für die Beurteilung der Gefährdung des internationalen gewerbsmässigen Luftverkehrs notwendig sind, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, wie Informationen über den Gesundheitszustand, über Verurteilungen oder hängige Straf- oder Verwaltungsverfahren und über die Zugehörigkeit zu kriminellen oder terroristischen Gruppierungen;		
c. Ton- und Bildaufzeichnungen.				

9 SR **748.0**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*		
				Mehrheit	**Minderheit I** (Glättli, ...)	**Minderheit II** (Jauslin, ...)
		1bis Zur Beurteilung des Gefährlichkeitsgrades der in Absatz 1 genannten Personen ist fedpol zum Profiling nach Artikel 4 Buchstabe f Bundesgesetz vom … über den Datenschutz (DSG) befugt.	1bis ... ... zum Profiling, einschliesslich zum Profiling mit hohem Risiko, nach dem Bundesgesetz ... *(siehe Art. 4 Bst. f^bis DSG, ...)*	1bis *Festhalten* *(siehe Art. 4 Bst. f^bis DSG, ...)*	1bis *Gemäss Ständerat (siehe Art. 4 Bst. f^bis DSG, ...)*	1bis *Gemäss Ständerat (siehe Art. 4 Bst. f^bis DSG, ...)*
2 Zudem werden im Informationssystem Personendaten betreffend die Identität der einsetzbaren Sicherheitsbeauftragten bearbeitet.						
	59. Bundesgesetz vom 20. März 1981[10] über die Unfallversicherung		**59. ...**	**59. ...**		
Art. 96 Bearbeiten von Personendaten	*Art. 96 Abs. 1 Einleitungssatz und 2*		*Art. 96*	*Art. 96*		
Die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe sind befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigen, um die ihnen nach diesem Gesetz über-	1 Die mit der Durchführung oder mit der Kontrolle oder Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe sind befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigen, um die ihnen nach diesem					

10 SR **832.20**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*		
tragenen Aufgaben zu erfüllen, namentlich um: a. die Prämien zu berech-nen und zu erheben; b. Leistungsansprüche zu beurteilen sowie Leistungen zu berech-nen, zu gewäh-ren und mit Leistungen anderer Sozialversicherungen zu koordinieren; c. die Anwendung der Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und Be-rufskrankheiten zu beaufsichtigen; d. ein Rückgriffsrecht gegenüber einem haft-pflichtigen Dritten geltend zu ma-chen; e. die Aufsicht über die Durchführung dieses Gesetzes auszuüben; f. Statistiken zu führen; g. die Versichertennummer der AHV zuzuweisen oder zu verifizieren.	Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, namentlich um:					
				Mehrheit	**Minderheit I** (Glättli, ...)	**Minderheit II** (Jauslin, ...)
	² Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind sie darüber hinaus zum Profiling nach Artikel 4 Buchstabe f des Datenschutzgesetzes vom …[11] (DSG) und zum Erlass von automatisierten Einzelentscheidungen nach Artikel 19 DSG be-fugt.		² ... ... zum Profiling, ein-schliesslich zum Profiling mit hohem Risiko, nach dem Datenschutzgesetz ... *(siehe Art. 4 Bst. f^bis DSG, ...)*	² *Festhalten (=Gemäss Bundesrat) (siehe Art. 4 Bst. f^bis DSG, ...)*	² *Gemäss Ständerat* *(siehe Art. 4 Bst. f^bis DSG, ...)*	² *Gemäss Ständerat* *(siehe Art. 4 Bst. f^bis DSG, ...)*

11 SR **235.1**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*		
	60. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992[12] über die Militärversicherung		**60. ...**	**60. ...**		
Art. 94*a* Bearbeiten von Personendaten	*Art. 94a Abs. 1 Einleitungssatz und 2*		*Art. 94a*	*Art. 94a*		
Die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe sind befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigen, um die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, namentlich um: a. Leistungsansprüche zu beurteilen sowie Leistungen zu berechnen, zu gewähren und mit Leistungen anderer Sozialversicherungen zu koordinieren; b. Versicherungsbeiträge zu berechnen und zu erheben; c. ein Rückgriffsrecht gegenüber einem haftpflichtigen Dritten geltend zu machen; d. Statistiken zu führen; e. die Versichertennummer der AHV zuzuweisen oder zu verifizieren.	[1] Die mit der Durchführung oder mit der Kontrolle oder Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe sind befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigen, um die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, namentlich um:					
				Mehrheit	**Minderheit I** (Glättli, ...)	**Minderheit II** (Jauslin, ...)
	[2] Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind sie darüber hinaus zum Profiling nach Artikel 4 Buchstabe f des Datenschutzgesetzes vom …[13] (DSG) und zum		[2] ... ... zum Profiling, einschliesslich zum Profiling mit hohem Risiko, nach dem Datenschutzgesetz ... *(siehe Art. 4 Bst. f^bis DSG, ...)*	[2] *Festhalten (=Gemäss Bundesrat) (siehe Art. 4 Bst. f^bis DSG, ...)*	[2] *Gemäss Ständerat* *(siehe Art. 4 Bst. f^bis DSG, ...)*	[2] *Gemäss Ständerat* *(siehe Art. 4 Bst. f^bis DSG, ...)*

12 SR **833.1**
13 SR **235.1**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*
	Erlass von automatisierten Einzelentscheidungen nach Artikel 19 DSG befugt.			
	66. Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007[14]	**66. ...**	**66. ...**	**66. ...**
Art. 23 Datenbearbeitung und öffentliches Verzeichnis	*Art. 23* Datenbearbeitung		*Art. 23*	*Art. 23*
¹ Die FINMA bearbeitet im Rahmen der Aufsicht nach diesem Gesetz und den Finanzmarktgesetzen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofilen. Sie regelt die Einzelheiten.	¹ Die FINMA kann im Rahmen der Aufsicht nach diesem Gesetz und den Finanzmarktgesetzen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeiten oder bearbeiten lassen.			
² Sie führt ein Verzeichnis der Beaufsichtigten. Dieses Verzeichnis ist in elektronischer Form öffentlich zugänglich.	² Sie darf dies insbesondere zum Zweck: a. der Prüfung der Beaufsichtigten; b. der Aufsicht; c. der Führung eines Verfahrens; d. der Beurteilung der Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit; e. der Beurteilung des Verhaltens einer Person bei einer Tätigkeit für eine Beaufsichtigte oder einen Beaufsichtigten oder auf dem Finanzmarkt; oder f. der nationalen und internationalen Amts- und Rechtshilfe.			

14 SR **956.1**

Geltendes Recht	*Bundesrat*	*Nationalrat*	*Ständerat*	*Kommission des Nationalrates*		
				Mehrheit	**Minderheit I** (Glättli, ...)	**Minderheit II** (Jauslin, ...)
	[3] Für die Datenbearbeitung zum Zweck nach Absatz 2 Buchstabe e ist die FINMA zum Profiling nach Artikel 4 Buchstabe f des Datenschutzgesetzes vom …[15] befugt.		[3] ... ... zum Profiling, einschliesslich zum Profiling mit hohem Risiko, nach dem Datenschutzgesetz vom … befugt. *(siehe Art. 4 Bst. f^bis DSG, ...)*	[3] *Festhalten (=Gemäss Bundesrat) (siehe Art. 4 Bst. f^bis DSG, ...)*	[3] *Gemäss Ständerat (siehe Art. 4 Bst. f^bis DSG, ...)*	[3] *Gemäss Ständerat (siehe Art. 4 Bst. f^bis DSG, ...)*
	[4] Sie regelt die Einzelheiten.					
(Fassung gemäss Änderung vom 27.09.2019, siehe BBl 2019 6567; noch nicht in Kraft getreten:			**69. Bundesgesetz vom 27. September 2019 über elektronische Identifizierungsdienste**			
Art. 16 Datenweitergabe und Datennutzung			*Art. 16*			
[1] Der IdP darf Betreiberinnen von E-ID-verwendenden Diensten nur die Personenidentifizierungsdaten weitergeben: a. die dem geforderten Sicherheitsniveau entsprechen; b. die für die Identifizierung der betreffenden Person im Einzelfall notwendig sind; und c. in deren Übermittlung die Inhaberin oder der Inhaber der E-ID eingewilligt hat.						
[2] Dritten darf er die Personenidentifizierungsdaten nach Artikel 5, die Daten,			[2] ...			

15 SR **235.1**

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
die bei einer Anwendung der E-ID entstehen, und darauf basierende Nutzungsprofile weder bekannt geben noch diese Daten zu anderen Zwecken als zur Umsetzung der in Artikel 15 genannten Pflichten nutzen. Die Datenbearbeitung durch Dritte nach Artikel 10a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz bleibt vorbehalten.			... nutzen. Die Datenbearbeitung durch Auftragsbearbeiter nach Artikel 8 des Datenschutzgesetzes vom ... bleibt vorbehalten.	
3 Die E-ID Registrierungsnummer darf er nur Behörden oder andere Stellen bekannt geben, die öffentliche Aufgaben erfüllen.				
Art. 30 Bearbeitung von Personendaten			*Art. 30*	
1 Die EIDCOM führt für die Anerkennung von IdP sowie für die Aufsicht über sie ein Informationssystem; dieses enthält insbesondere: a. die im Anerkennungsprozess vom IdP gelieferten Daten, Unterlagen und Nachweise; b. die Meldungen nach den Artikeln 14 Absatz 2 und 15 Absatz 1 Buchstaben h und m; c. die Aufsichtsmassnahmen.				
2 Sie darf zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Persönlichkeitsprofile und Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten über strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen bearbeiten.)			2 Sie darf zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten über strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen bearbeiten.	